

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: pascal.coullery@bsv.admin.ch

11. Juli 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen unterstützen, dass die Gesetzesbestimmungen zu den Informationssystemen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung angepasst werden. Dabei wird ausdrücklich begrüsst, dass bei der Festlegung der entsprechenden Mindeststandards in erster Linie auf Selbstregulierung und nur subsidiär auf behördliche Vorgaben gesetzt wird. Die Grünliberalen ziehen wo immer möglich und sachgerecht eine Selbstregulierung durch die Branche einer gesetzlichen Bestimmung vor.

Was die Verankerung der Grundsätze der Good Governance im Gesetz betrifft, so lässt sich gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz kaum etwas einwenden. Verschiedene Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Aufsicht in der AHV und der IV fordern denn auch eine verbesserte Governance in der 1. Säule. Insbesondere sei die strikte Trennung von Durchführung und Aufsicht notwendig. Dieser Forderung wird aber mit der Vorlage nicht Rechnung getragen. Die Bundesaufsichtsbehörde soll weiterhin mit Durchführungsaufgaben betraut werden, die nichts mit der Aufsicht zu tun haben. Konkrete Beispiele von Durchführungsaufgaben sind das Regresswesen, das Tarifwesen, die Durchführungsaufgaben bei internationalen Abkommen und die Vollzugsfragen bei der Verbindungsstelle für Familienleistungen. Es ist sinnvoll, wenn diese Aufgaben zentral und nicht dezentral betreut werden. Diese Aufgaben könnten – mit entsprechenden Vereinbarungen und Zielvorgaben – an eine SVA/Ausgleichskasse oder an die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS) übertragen werden. Im Übrigen ist zu beachten, dass zusätzliche Gesetzesvorschriften häufig primär zu einem höheren Verwaltungsaufwand und damit zu weniger Rente führen. Solange nicht belegt werden kann, dass Transparenzmassnahmen – wie die BVG-Strukturreform – zu einem stärkeren Vertrauen der Bevölkerung geführt haben, sind neue Bestimmungen nur zurückhaltend einzuführen.

Ungenügend sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu den Auswirkungen und insbesondere zu den Kosten der Vorlage. So wird im Bericht darauf hingewiesen, dass sich beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein zusätzlicher Bedarf von zwei befristeten und fünf unbefristeten Vollzeitstellen ergibt. Bei den Ausgleichskassen wird sogar mit einem Zusatzaufwand von schweizweit 75 Vollzeitstellen gerechnet, was dem

durchschnittlichen jährlichen Personalzuwachs in den letzten zehn Jahren entspreche. Nicht beziffert wird, welchen Mehrbedarf an Sachaufwand die Vorlage verursachen wird, insbesondere was für IT-Investitionen anfallen werden. Die Revision wird so oder anders substanzielle Mehrkosten zur Folge haben, denen gewisse Entlastungen, eine bessere Aufsicht und vor allem ein geringeres Risiko bei der 1. Säule gegenüberstehen stehen sollen. Eine abschliessende Beurteilung der Vorlage ist jedoch nur möglich, wenn die vorgeschlagenen Neuerungen mit einem klaren „Preisschild“ versehen werden und vor allem quantifiziert wird, welches Mehr an Sicherheit in der 1. Säule durch die vorgeschlagenen Massnahmen erreicht wird. Dies erfordert eine separate und vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung, die zusammen mit der Botschaft vorzulegen ist. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass die Revision zu Zusatzkosten ohne tatsächlichen Mehrwert für die Versicherten führt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 66 AHVG

Die Bestimmung regelt das Risiko- und Qualitätsmanagement der Ausgleichskassen sowie die Pflicht zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat Vorschriften zu den Mindestanforderungen erlassen kann (Abs. 3). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Mindestanforderungen ist eine Harmonisierung mit den entsprechenden Regeln in der 2. Säule und den anderen Sozialversicherungszweigen anzustreben. Wir schlagen entsprechend vor, sie im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) gesetzlich zu verankern. Da das ATSG zurzeit auch in Vernehmlassung steht, können diese beiden Revisionen der Bundesgesetze optimal miteinander verbunden werden.

Art. 67 AHVG

Die Bestimmung enthält Vorschriften zum Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, zur Buchführung und zur Rechnungslegung. So soll der Bundesrat unter anderem regeln, wie die Buchführung und die Rechnungslegung der Ausgleichskassen zu gestalten sind (Abs. 2 Bst. c). Anstatt die Rechnungslegung selber zu bestimmen, sollte diese Frage besser an die Fachverbände delegiert werden. Die vorgeschlagene Norm sollte auf die ZAS (bzw. BSVA) erweitert werden. Es ist wichtig, dass die dezentralen Ausgleichskassen und die zentrale Durchführungsstelle ZAS (bzw. BSVA) einheitliche Rechnungslegungsnormen haben. Nur so wird die finanzielle Transparenz aller Sozialversicherungszweige der 1. Säule erhöht. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die politische Steuerung der einzelnen Zweige.

Art. 68a AHVG

In dieser Bestimmung werden die Aufgaben der Revisionsstelle geregelt. Gemäss Absatz 4 soll der Bundesrat die Aufsichtsbehörde (= BSV) mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Kassenrevisionen beauftragen können. Von derart offenen Rechtsetzungsdelegationen, die zu einer überbordenden Regulierungstätigkeit führen können, ist abzusehen.

Art. 95a AHVG

Diese Bestimmung betrifft die Vergütung weiterer Kosten, die dem Bund entstehen (etwa für die allgemeine Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen), durch den AHV-Ausgleichsfonds. Auch hier besteht das Risiko ausufernder Kosten, namentlich bei der Übernahme von Kosten für wissenschaftliche Auswertungen (Abs. 2 Bst. a), weshalb die Regelung abgelehnt wird.

Art. 53e^{bis} BVG

Der Artikel befasst sich mit der Übernahme von Rentnerbeständen in der beruflichen Vorsorge. Solche Übernahmen sind bisher nicht gesetzlich geregelt und fallen damit unter die Vertragsfreiheit zwischen den Pensionskassen bzw. zwischen den entsprechenden Unternehmen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würde diese Freiheit ohne überzeugenden Grund beseitigt, was abzulehnen ist.

Art. 11 Abs. 3 FZG

Mit dieser neuen Bestimmung sollen die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet werden, beim Eintritt der Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen weiteren Freizügigkeitsguthaben der Versicherten zu fragen. Der Bundesrat erwähnt im Erläuternden Bericht zu Recht, dass praktisch alle Pensionskassen allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Eintritt der Versicherten abfragen. In einer Selbstdeklaration muss der Versicherte Auskunft darüber geben. Ein Wechsel dieses Systems – weg von der Eigenverantwortung und hin zur Kontrolle – hätte einen beträchtlichen Zusatzaufwand für die Vorsorgeeinrichtungen, den Sicherheitsfonds und die Freizügigkeitsstiftungen zur Folge und rechtfertigt keinesfalls den möglichen Nutzen. Die Grünliberalen sind nicht überzeugt, dass die im Bericht aufgestellte Behauptung, wonach es zahlreiche bewusste Falschdeklarationen gäbe, zutrifft. Bei einem durchschnittlichen Freizügigkeitsguthaben von 25'000 Franken gemäss dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 20. Mai 2016 („Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge“) ist jedenfalls nicht davon auszugehen.

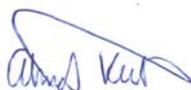
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion